



Stellungnahme der Hansestadt Stendal zum Bericht
über die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz
vom Landesrechnungshof Sachsen- Anhalt

Stand: Oktober 2023

1. Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Hansestadt Stendal

1.1 Umstellungsprozess von der Kameralistik zum NKHR (Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen)

Bemerkung LRH Seite 12: Die Unterlagen für diese Bilanzpositionen weisen wie die übergebenen Darstellungen zum Umstellungsprozess auf das NKHR nach Ansicht des Landesrechnungshofes Dokumentationsdefizite aus.

Auf Grund der Bedeutung der EÖB, welche die Grundlage für die Nachvollziehbarkeit der folgenden Jahresabschlüsse bildet, stellt der Landesrechnungshof insbesondere Überarbeitungsbedarf bei den Bilanzpositionen fest, bei denen nicht gewährleistet ist, dass ein sachverständiger Dritter die vorgenommene Bewertung innerhalb eines zumutbaren Zeitrahmens nachvollziehen kann.

Stellungnahme: Das Problem der Darstellung des Umstellungsprozesses ist ausweislich des Prüfberichts auch in anderen Kommunen aufgetreten. Da die Umstellung auf das NKHR für alle Kommunen neu ist und hierfür keine Erfahrungswerte existieren, sind derartige Unschärfen unvermeidbar. Gleichwohl geht die Hansestadt Stendal davon aus, dass die Bilanzpositionen ordnungsgemäß ermittelt wurden.

1.2 Festlegungen der Hansestadt Stendal zur Erfassung

1.2.1 Inventarordnung und Inventurrichtlinie

Bemerkung LRH Seite 14: Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass bereits vor dem Beginn der Erfassung des Vermögens und der Schulden die Hansestadt Stendal eigene Handlungsanweisungen verbindlich hätte festlegen müssen. Dies ist insbesondere für eine einheitliche Vorgehensweise in der gesamten Verwaltung erforderlich. Nur so kann die Ausübung von Wahlrechten vorgegeben und die Vornahme von Vereinfachungen für jeden Bediensteten der Stadtverwaltung nachvollziehbar geregelt werden.

Stellungnahme: Die Hansestadt Stendal nimmt die Feststellung zur Kenntnis. Der Sachverhalt liegt in der Vergangenheit und kann nicht mehr geändert werden. Bei zukünftigen größeren Projekten wird auf eine einheitliche Verfahrensweise hingewirkt.

1.2.2 Bewertungsrichtlinie

Bemerkung LRH Seite 15: Die BewertRL der Hansestadt hat dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegen. Die zahlreichen „Festlegungen zum Bewertungsverfahren“ wurden hingegen als verwaltungsinterne Regelungen in Kraft gesetzt. Da alle anschließenden doppischen Jahresabschlüsse auf der Bewertung des Vermögens und der Schulden aus der EÖB aufbauen, wird insbesondere den eigenen kommunalen Festlegungen für die Erstbewertung eine besondere Bedeutung zugeschrieben. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes hätten alle relevanten Festlegungen für die Erstbewertung in der BewertRL der Hansestadt enthalten und dem Stadtrat zur Kenntnisnahme bzw. Beschlussfassung vorgelegt werden müssen.

Stellungnahme: Die Hansestadt Stendal nimmt die Feststellung zur Kenntnis. Sie teilt aber nicht diese Rechtsauffassung. Im Rahmen mit der Beschlussfassung der EÖB hat sich der Stadtrat die Bewertungsgrundsätze zu Eigen gemacht.

1.2.3 Aktivierungsrichtlinie

Bemerkung LRH Seite 16: Die Hansestadt Stendal hat umgehend die Regelungen für die Aktivierung bzw. die Passivierung in einer Aktivierungsrichtlinie (andere Bezeichnungen wie Bilanzierungsrichtlinie, Bilanzierungshandbuch o. ä. möglich) festzulegen. Diese Regelungen können bei Änderung oder Präzisierung der gesetzlichen Regelungen bzw. bei neuen Festlegungen durch die Hansestadt Stendal fortlaufend ergänzt werden. Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass in dieser Richtlinie neben Vorgaben für die Bewertung von Aktiva und Passiva auch Regelungen für die Organisation und Durchführung der Anlagenbuchhaltung aufgenommen werden können. Die Überarbeitung bzw. die Notwendigkeit der Erstellung einer weiteren Dienstanweisung für die Erfassung und Bewertung weisen Mängel in der Planung des Projektes aus. Der Landesrechnungshof hat deshalb einen verbesserungsbedürftigen Zustand im internen Kontrollsystem der Hansestadt Stendal festgestellt.

Stellungnahme: Die Hansestadt Stendal nimmt die Feststellung zur Kenntnis. Sie wird die Anregung des LRH im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigen.

1.3 Einsatz von Finanzsoftware und Zertifizierung

Bemerkung LRH Seite 18: Der Landesrechnungshof erkennt die Bemühungen der Hansestadt Stendal an, sich über eine geeignete Software zur Einführung des NKHR zu informieren. Dennoch kann er nicht nachvollziehen, warum keine Ausschreibung auf der Grundlage eines Pflichtenheftes erfolgt ist. Die Vor- und Nachteile von verschiedenen Angeboten, insbesondere die Kosten für die Anschaffung und für die Folgejahre, können nur so verglichen und gegeneinander abgewogen werden. Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dieses zukünftig zu beachten.

Stellungnahme: Die kameralistische HKR-Software OK.FIS wurde im Zeitraum 1999/2000 eingeführt, der Anbieter AKDB (Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern) ging in einem Wettbewerbsverfahren als wirtschaftlichster Bieter hervor. Die Entscheidung zum zukünftigen Softwareeinsatz für die Doppik wurde in der Hansestadt Stendal wenige Jahre später im Jahre 2005 getroffen. Ausgangspunkt war die Notwendigkeit mit ausreichend Vorlauf das Softwaremodul einer Anlagenbuchhaltung einzuführen. Um spätere Schnittstellenprobleme mit der doppelischen Geschäftsbuchhaltung auszuschließen, war es das strategische Ziel, eine Lösung aus einer Hand zu erhalten. Die AKDB konnte diese Bedingung erfüllen, was zu diesem Zeitpunkt keine Selbstverständlichkeit darstellte, weil der Markt für kommunale Doppiksoftware sich gerade im Aufbau befand. Durch den Beibehalt des Softwareanbieters AKDB wurden zudem erhebliche Aufwendungen für die ansonsten erforderliche Datenüberführung beim späteren Wechsel von der Kameralistik zur Doppik erspart, wobei die Gefahren eines "harten Umstiegs" beim ohnehin komplexen Systemwechsel nicht zu unterschätzen waren. Ein vorbereitender Anbieterwechsel noch auf kameralistischer Basis war aus zeitlichen Gründen nicht möglich und wäre wirtschaftlich auch nicht vertretbar gewesen.

Bemerkung LRH Seite 19: Der Landesrechnungshof hält das Vorliegen eines auf dem Landesrecht Sachsen-Anhalt basierenden Prüfzertifikats für den kommunalen Einsatz von Finanzsoftware im Bereich des NKHR für erforderlich. Dies ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes eine wichtige Voraussetzung für die Anwendungsprüfung und die Programmfreigabe.

Stellungnahme: Die Programmprüfung wurde von der Zertifizierungsstelle, TÜV Informationstechnik GmbH, vorgenommen und bestätigt.

Bemerkung LRH Seite 19: Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass umgehend eine Freigabe des automatisierten Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO Doppik durch den Oberbürgermeister zu erfolgen hat.

Stellungnahme: Die Programmprüfung wurde von der Zertifizierungsstelle, TÜV Informationstechnik GmbH, vorgenommen und bestätigt. Damit ist der Tatbestand für die Erfüllung des Freistellungsvermerks erfüllt. Der Oberbürgermeister hat die Software entsprechend des § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO Doppik am 27.07.2020 freigegeben.

Bemerkung LRH Seite 20: Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die regelmäßige Durchführung von Anwendungsprüfungen in jeder Kommune erforderlich ist. Zertifikate bzw. Prüfungsmitteilungen Dritter aus externen Programmprüfungen können diese nicht ersetzen.

Stellungnahme: Die Hansestadt Stendal nimmt den Hinweis im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten zur Kenntnis.

1.4 Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz

Bemerkung LRH Seite 22: Die EÖB soll gemäß § 104 b Abs. 2 GO LSA/§ 114 Abs. 2 KVG LSA ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Kommune vermitteln. Die Prüfungsfeststellungen des RPA konnten teilweise durch die aufstellungsbegleitende Prüfung in die erstellte EÖB bereits einfließen.

Stellungnahme: Die Hansestadt Stendal nimmt die Feststellung zur Kenntnis.

1.5 Aufstellung der Jahresabschlüsse und Korrektur der Eröffnungsbilanz

Bemerkung LRH Seite 23: Der Landesrechnungshof erkennt den zeitlichen und personellen Arbeitsaufwand der Erstellung bzw. der Überarbeitung der EÖB an. Dennoch verweist er darauf, dass die ausstehende Erarbeitung bzw. Fertigstellung der Jahresabschlüsse seit der Einführung des NKHR und der Erstellung einer EÖB eine unzulässige Ausweitung der gesetzlich vorgesehenen Frist darstellt. Diese Ausweitung erweist sich nach Ansicht des Landesrechnungshofes als nicht zweckdienlich für die weitere Haushaltsplanung und schränkt nach Auffassung des Landesrechnungshofes die Rechte der Vertretung gemäß § 45 i. V. m. § 120 Abs. 1 KVG LSA ein.

Stellungnahme: Die Hansestadt Stendal nimmt die Feststellung zur Kenntnis. Sie wird im Rahmen der Möglichkeiten umgehend die fehlenden Jahresabschlüsse erstellen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorlegen.

1.6 Aufbewahrung von Bewertungsunterlagen

Bemerkung LRH Seite 24: Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass die für die Erstellung der EÖB erarbeitete Dokumentation mindestens gleichwertig ist wie der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss und der Jahresbuchabschluss. Die Dokumentation sollte deshalb in entsprechender Anwendung von § 36 Abs. 2 GemKVO Doppik ebenso dauernd aufbewahrt werden. Im Übrigen empfiehlt der Landesrechnungshof, Unterlagen für Gegenstände des Anlagevermögens mindestens für die festgelegten Nutzungsdauern aufzubewahren.

Stellungnahme: Die Hansestadt Stendal nimmt die Feststellung zur Kenntnis und wird die Unterlagen entsprechend aufbewahren.

1.7 Bedeutung der Anlagenbuchhaltung

Bemerkung LRH Seite 25: Der Landesrechnungshof weist auf die besondere Bedeutung der Anlagenbuchhaltung im NKHR hin, insbesondere auf die Relevanz für die Erstellung der Jahresabschlüsse. Die Hansestadt Stendal hat zukünftig sicherzustellen, dass die Führung der Anlagenbuchhaltung auch bei einem eventuell längeren Ausfall von Mitarbeitern/innen gewährleistet werden kann.

Stellungnahme: Die Hansestadt Stendal nimmt den Hinweis dankend an und hat geeignete Maßnahmen getroffen, um die Führung der Anlagenbuchhaltung sicherstellen zu können.

2 Aktivpositionen der EÖB der Stadt Stendal

2.1 Immaterielles Vermögen

Bemerkung LRH Seite 25: Keine Beanstandungen.

2.2 Sachanlagevermögen

Bemerkung LRH Seite 27: Aufgrund der Feststellungen zur Richtlinie erachtet es der Landesrechnungshof für erforderlich, dass die Hansestadt die Festlegungen für zukünftige Investitionen überarbeitet und § 11 KomHVO hinsichtlich der Definition des Investitionsbegriffes beachtet.

Stellungnahme: Die Verwaltung wird eine Aktivierungs-/Buchungsrichtlinie erarbeiten. Diese Richtlinie (Verbuchung von Geschäftsvorfällen, Jahresabschlussbuchungen, Bewertungen von übertragenem Vermögen, Definitionen zu Investitionen oder Aufwand u.Ä.) wird die Bewertungsrichtlinie zur Eröffnungsbilanz ergänzen bzw. fortführen.

Bemerkung LRH Seite 28: Der Landesrechnungshof empfiehlt, diese Festlegungen für die Folgebewertungen zu den Jahresabschlüssen in die neu zu erstellende Aktivierungsrichtlinie einfließen zu lassen (siehe auch Pkt. 1.2).

Stellungnahme: Gleichwohl sollen die bereits festgelegten Änderungsvorschriften sowie der Änderungsdienst zur Bewertung aller Anlagegruppen in der Aktivierungsrichtlinie aufgenommen werden. Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden einzelne Bewertungsfestlegungen für die zukünftige Verbuchung in der Anlagenbuchhaltung aufgenommen. In den nachfolgenden Anlagegruppen wurden Bewertungsfortschreibungsverfahren bereits geregelt:

- Bewertung von grundstücksgleichen Rechten und Dienstbarkeiten zugunsten der Hansestadt Stendal,
- Bewertung von Grund und Boden,
- Bewertung des unbeweglichen Vermögens der Hansestadt Stendal, Gebäudebewertung,
- Bewertung des Infrastrukturvermögens mit Bewertung, von Straßen, von Brücken und Durchlässen, der Bewertung von Verkehrsschildern, von Regenwasserkanalisation, von Sportanlagen, von Parkscheinautomaten, von Buswartehallen, Fahrradboxen und von Straßenbeleuchtung, Lichtsignalanlagen und Fußgängerüberwegen, der Bewertung von Wall-, Park- und Grünanlagen,
- Behandlung von Grundstücken in Entwicklung,
- Bewertung von Investitionsfördermaßnahmen sowie
- Bewertung des beweglichen Vermögens, u.a. Technische Anlagen, städtische Bibliothek, Dienstfahrzeuge.

Darüber hinaus sollen die Anlagegruppen, bei denen bisher noch kein fortlaufendes Bewertungsverfahren festgelegt wurde, erfasst und einheitlich im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften geregelt werden.

2.2.1 Unbebaute Grundstücke

Bemerkung LRH Seite 30: Aus Sicht des Landesrechnungshofes ist es erforderlich, dass die Bewertungsakte eine Begründung für eine außerplanmäßige Abschreibung enthält. Die Bewertungsakte ist zu vervollständigen.

Stellungnahme: Die Spielplätze und Spielpunkte wurden zum Bewertungsstichtag 01.01.2011 bewertet. Zu diesem Stichtag wies der Spielplatz (Spielpunkt 2 im Tiergarten), wie auch vom Landesrechnungshof ausgeführt noch eine Restnutzungsdauer von 2 Jahren aus. Nach den Abschreibungsbuchungen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 bis zur Eröffnungsbilanz wurde damit der Vermögensgegenstand `Spielpunkt 2 Tiergarten` auf einen Euro Erinnerungswert abgeschrieben. Bei den jährlichen Abschreibungsbuchungen handelt es sich um planmäßige und nicht um außerplanmäßige Abschreibungen. Es lagen keine außergewöhnlichen Ereignisse vor, sodass eine außerplanmäßige Abschreibung des Vermögensgegenstandes begründet wäre. Die linearen Abschreibungen aus der kameralen Haushaltsführung (HHJ 2011, 2012) werden in der Bewertungsakte ergänzt.

2.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bemerkung LRH Seite 33: Der Landesrechnungshof weist die Hansestadt Stendal darauf hin, dass die Flächen mit dem Bodenrichtwert zu bewerten und eine Korrektur der EÖB vorzunehmen sind. Die Bewertung dieser bebauten Grundstücke ist mit dem Bodenrichtwert abzüglich 70 v. H. für die Gesamtfläche vorzunehmen. Die Hansestadt sollte überprüfen, ob die dargestellte Vorgehensweise auch bei weiteren Grundstücken vorgenommen wurde, und diese ggf. auch berichtigen.

Anmerkung: Die Auffassung, dass es sich bei den benannten Flächen nicht um Grünflächen für Erholungszwecke handelt, wird nicht geteilt. Die gestalteten Flächen um die geschichtsträchtige Katharinenkirche und um das Altmärkischen Museum dienen der Verschönerung des Stadtbildes und sind teilweise der Öffentlichkeit zugänglich. Ebenfalls dient die kleine Parkanlage hinter der Musik- und Kunstschule in der Poststraße 4/5 dem Erholen sowie Verweilen und wird hauptsächlich während des Betriebes der Musik- und

Kunstschule (von Montag bis Freitag von 8:00 - 20:00 Uhr) von Bürgern genutzt. Darüber hinaus ist die Parkanlage über die Hallstraße zu erreichen. Gemäß Nummer 5.3.5 der Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Stendal ist die Bewertung von Grün- und Erholungsflächen wie folgt vorzunehmen:

Aus Gründen der Vereinfachung ist bei der Bewertung von Grün- und Erholungsflächen der Bodenrichtwert der Umgebungsflächen nicht heranzuziehen. Es ist ein Pauschalbetrag für die Gemarkung Stendal (und Ortsteil Wahrburg) in Höhe von 5,00 Euro je m² und im ländlichen Bereich in Höhe von 1,50 Euro je m² anzusetzen.

Die Wertansätze des Grund und Bodens bewegen sich im vorgegebenen Bewertungsrahmen, eine Wertänderung ist somit nicht erforderlich.

Bemerkung LRH Seite 35: Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die Ermittlung des Restbuchwertes und somit des Abschreibungsbeginns der betreffenden Gebäude z. B. auf Grundlage von Anlage 4 der Sachwertrichtlinie 2012 (SW-RL- 12) „Hinweis zur Ermittlung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer für Gebäude unter Berücksichtigung von Modernisierungen“ erfolgen kann.

Das von der Hansestadt Stendal angewandte vereinfachte Verfahren zur Festsetzung der Abschreibungen für die Erstbewertung der Gebäude nach den AHK steht nicht im Einklang mit den betriebswirtschaftlichen Regelungen sowie den landesrechtlichen Bewertungsempfehlungen. Der Beginn der Abschreibungen ist für diese Bewertungen zu korrigieren. Die Hansestadt hat zu überprüfen, ob diese Verfahrensweise bei allen Gebäudebewertungen nach den AHK bzw. nachträglichen AHK angewandt wurde und ggf. auch diese Bewertungen zu korrigieren.

Stellungnahme: Die Bewertung von Gebäuden unterliegt dem Prinzip der Vorsicht, wonach alle Vermögensgegenstände und Schulden in der Bilanz aufgenommen wurden. Das Ziel des Vorsichtsprinzips besteht in der Verhinderung einer zu positiven Darstellung der Finanz- oder Ertragslage einer Kommune. Die Bilanz bildet ebenso wie die Ergebnisrechnung einen Bestandteil des Jahresabschlusses und damit werden die Abschreibungsbuchungen der Gebäude erfasst. Mithin wird bei der Vorgabe von Wertspannen und Bauausführungsdaten stets der niedrigste Spannwert zur Bewertung herangezogen. Um eine einheitliche und homogene Bewertung der Gebäude nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu sichern, wurde sich darauf geeinigt, alle Investitionszeiträume und nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zusammenzufassen und die Fertigstellung der Sanierungs- und Baumaßnahmen auf den Anfang der Baumaßnahme zu datieren. In begründeten Ausnahmefällen wurde die Ermittlung der höchsten Investitionssumme in einem Haushaltsjahr als fiktives Baujahr angesetzt.

Zur Ermittlung des Restbuchwertes und somit des Abschreibungsbeginns konnte die Sachwertrichtlinie 2012 (SW-RL 12) nicht herangezogen werden. Die Empfehlung von der Landesregierung zur Ermittlung des Restbuchwertes wurde wesentlich später zur Verfügung gestellt, zu diesem Zeitpunkt war das Teilprojekt `Gebäudebewertung` schon fast abgeschlossen. Da das Bewertungsverfahren in einem Inventurfeld einer Bewertungsstetigkeit unterliegt, wurde dieser Grundsatz gem. § 37 Abs. 1 Nr. 4 KomHVO berücksichtigt.

Die weiteren Ausführungen zur Festlegung des Abschreibungsbeginns sind zum einen darin begründet, dass die Gebäude in der gesamten Bauphase voll genutzt wurden und keine Ausweichflächen angemietet wurden. Sowohl der Verwaltungsbetrieb als auch der Tagesbetrieb von allen sonstigen Einrichtungen wurde nur teilweise eingeschränkt.

Des Weiteren werden die Schlussrechnungen für die Baumaßnahmen oft sehr zeitversetzt, nach der Inbetriebnahme, in der Anlagenbuchhaltung verbucht. Viele investive Sanierungsmaßnahmen werden größtenteils erst mit den letzten Baurechnungen und demzufolge mit der letzten Schlussrechnung abgerechnet. Die Schlussrechnungen werden auf Grund von diversen Gründen (Mängelbeseitigung, Abhängigkeit von Gerichtsverfahren usw.) in der Regel bis zu 12 Monate nach der eigentlichen Inbetriebnahme versandt. Demzufolge wird der Vermögensgegenstand in der Anlagenbuchhaltung nach der körperlichen Inbetriebnahme aktiviert und unterliegt ab diesem Zeitpunkt der Abschreibung. Die Geschäftsbuchhaltung, die als Grundlage für die Investitionssummen der Gebäude herangezogen wurde, stellt grundsätzlich nur den Zahlungsfluss aber nicht die Inbetriebnahme eines Vermögensgegenstandes dar. Mit dem letzten Zahlungsfluss ist nicht automatisch die Inbetriebnahme eines Gebäudes begründet. Die tatsächliche Nutzung und damit auch der Erstverschleiß des Gebäudes spiegelt in der Anlagenbuchhaltung den Beginn der Abschreibung dar. Auf Grund des Vorsichtsprinzips erfolgte die Berechnung des fiktiven Baujahrs bei der Bewertung nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zum Beginn des Geldflusses, da die genauen Zeiträume der endgültigen Fertigstellung nur teilweise benannt werden können.

Zum Zeitpunkt der Bewertung waren bezüglich der gesetzlichen Vorgaben einige Bewertungsmethoden vom Gesetzgeber noch nicht abschließend geregelt, sodass die Hansestadt Stendal bei der Bilanzierung des städtischen Vermögens dem Grundsatz des Niederstwertprinzips (nicht reicher rechnen) gefolgt ist. Das auf Gebäude bezogene Bewertungsverfahren, das den Abschreibungsbeginn auf den 01.01. des Jahres festsetzt in welchem die ersten Zahlungen getätigt wurden, findet im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz grundsätzlich Anwendung.

Bemerkung LRH Seite 36: Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass vorrangig die Bewertung nach den AHK und/oder den nachträglichen AHK zu erfolgen hat. Sollte in Einzelfällen der Ansatz der AHK unter kaufmännischen Gesichtspunkten nicht sachdienlich erscheinen, können entsprechend den Festlegungen der BewertRL der Hansestadt und die normierten Verfahren gemäß § 8 der ImmoWertV angewandt werden. Diese Abweichung ist nachvollziehbar zu begründen.

Die Hansestadt Stendal hat vorrangig Bewertungen auf der Grundlage der (nachträglichen) AHK vorzunehmen. Das Mehrfamilienwohnhaus ist erneut unter Berücksichtigung der Sonderposten zu bewerten. Sollten jedoch Gründe für eine abweichende Bewertung vorliegen, sind diese umfassend in der Bewertungsakte zu dokumentieren. Weiterhin hat die Hansestadt auch bei den anderen Gebäudebewertungen, bei welchen sie das Ertragswertverfahren angewendet hat, ihre Vorgehensweise zu überprüfen und ggf. auch hier die Bewertungen neu vorzunehmen und/oder die Begründungen für eine abweichende Bewertung nachträglich nachvollziehbar zu dokumentieren.

Stellungnahme: Gemäß Nummer 5.4.2 der städtischen Bewertungsrichtlinie wird grundsätzlich mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, deren Wert um die anfallenden Abschreibungen zu reduzieren ist. Soweit in Einzelfällen der Ansatz der Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter kaufmännischen Gesichtspunkten nicht sachdienlich erscheint, können die gemäß § 8 der ImmoWertV normierten Verfahren angewandt werden. Dazu gehören das Ertragswert-, das Sachwert- und das Vergleichswertverfahren.

Beim Ertragswertverfahren wird davon ausgegangen, dass sich der Wert einer Immobilie nach den künftig erzielbaren finanziellen Überschüssen bemisst. Dieses Verfahren kommt somit für die Bewertung von Liegenschaften in Frage, bei denen die nachhaltig erzielbaren Überschüsse für die Werteinschätzung am Markt im Vordergrund stehen.

Unter anderem eignet sich das Ertragswertverfahren für die Bewertung von Gebäuden mit vermieteten Wohneinheiten, bei denen nachhaltig erzielbare Erträge im Vordergrund stehen. Bei dem Verfahren geht man von erzielbaren Nutzungserlösen je Bezugseinheit aus, wie z. B. die monatliche Miete je Quadratmeter.

Es wird zunächst der Rohertrag ermittelt. In der Regel aus der jährlichen Miete ohne Betriebskostenvorauszahlungen. Vom Rohertrag werden die nicht umlagefähigen Bewirtschaftungskosten abgerechnet, um den Reinertrag zu erhalten. Der Reinertrag abzüglich des Bodenwertanteils entspricht dem Gebäudewertanteil. Wobei der

Bodenwertanteil errechnet wird aus dem Bodenwert multipliziert mit dem Liegenschaftszins, abgeleitet aus der Marktwertanalyse. Der Gebäudewertanteil wird benötigt, um den Gebäudeertragswert ermitteln zu können. Anschließend wird der Gebäudewertanteil mit dem Vervielfältiger aus dem Liegenschaftszins und der Restnutzungsdauer multipliziert. Letztlich kann der Gebäudewert (städtischer Bilanzwert) ermittelt werden, indem der Gebäudeertragswert durch eventuelle Wertminderungen wegen Baumängel gemindert wird.

Bei der Auswahl des Bewertungsverfahrens für das Mehrfamilienwohnhaus im Ortsteil Möringen, Möringer Dorfstr. 33/35 wurde sich für das Ertragswertverfahren entschieden. Die 5 Wohneinheiten im Wohngebäude waren nachweislich seit dem Jahr 1996 vermietet. Die Bewertungsvorgehensweise wurde im Bewertungsbericht erläutert. An der Nutzungsart (vermietete Wohneinheiten) des Gebäudes hat sich im Rahmen der Bewertung der Eröffnungsbilanz nichts geändert, sodass das Ertragswertverfahren als normierte Bewertungsmethode zu Grunde gelegt wird. Bei diesem Bewertungsverfahren steht die Berechnung über Miete und Liegenschaftszinssatz im Vordergrund.

Die erforderlichen Baumaßnahmen und die dazugehörigen Fördermittel im Rahmen der Dorferneuerung dienen lediglich der Instandhaltung des Wohnraums. Eine Bewertung nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten wurde deshalb nicht in Betracht gezogen.

Grundsätzlich wurden alle vermieteten Wohngebäude nach dem Ertragswertverfahren bewertet. Demzufolge sind die Grundsätze der Bilanzstetigkeit und der Bilanzkontinuität gewahrt.

Bemerkung LRH Seite 37: Die Hansestadt hat nach Überprüfung der Bewertungsmethode für dieses Gebäude den Abschreibungsbeginn zu korrigieren. Der Landesrechnungshof verweist auf seine Ausführungen zum Abschreibungsbeginn bei der Bewertung von Gebäuden nach den (nachträglichen) AHK.

Stellungnahme: Die Gesamtnutzungsdauer für Mehrfamilienhäuser wird auf 80 Jahre entsprechend der Abschreibungstabelle zur Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Stendal festgesetzt. Laut Bewertungsakte wurde eine Restnutzungsdauer zum 01.01.2012 von 61 Jahren ermittelt. Dieser festgestellte Rechenfehler bei der Ermittlung der Restnutzungsdauer wurde bereits zum Jahresabschluss 2015 korrigiert.

2.2.3 Infrastrukturvermögen

Bemerkung LRH Seite 39: Die Praxis der Stadt, die Straßen generell mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten zu bewerten, verstößt gegen den gesetzlichen Grundsatz der Bewertung mit den AHK gemäß § 114 Abs. 3 KVG LSA. Der Landesrechnungshof empfiehlt der Hansestadt, die notwendigen Festlegungen zur Bewertung des Infrastrukturvermögens in eine neu zu erarbeitende Richtlinie aufzunehmen.

Die Aussage des LRH, dass die Straßen generell nach geschätzten Zeitwerten bewertet wurden, bezieht sich ausdrücklich nur auf Straßen deren Herstellungszeitpunkt vor dem 01.01.1991 lag. Für diesen Zeitraum lagen der Verwaltung i.d.R. keine belastbaren Abrechnungsunterlagen bzw. Haushaltsdaten vor, so dass eine Bewertung nach AHK faktisch gar nicht möglich war.

Erläuterung zur Vorgehensweise bei der Bewertung des Infrastrukturteilvermögens Straßen:

Gemäß der städtischen Bewertungsrichtlinie Nummer 5.5.1 sind die Straßen, Wege und Plätze in der Hansestadt Stendal grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um ihre Abschreibungen, zu bewerten. Auf einen speziellen Bewertungsstichtag wird verzichtet. Insofern sind alle Neubauten und Sanierungsmaßnahmen bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Die allgemeine Nutzungsdauer der einzelnen Straßenarten liegt gemäß der BewertRL LSA zwischen 15 - 40 Jahren. Nach den Festlegungen und Einschätzungen des Tiefbaubereiches sind die Straßenarten einheitlich mit einer Gesamtnutzungsdauer von 35 Jahren bilanziell abzuschreiben.

Weiterhin ist geregelt, dass gemäß der städtischen Bewertungsrichtlinie Nummer 5.5.2 für die Bewertung der Straßen, die vor dem 01.01.1991 fertiggestellt wurden, die Einschätzung anhand von vorsichtig geschätzten Zeitwerten erfolgt, die durch den externen Dienstleister Bockermann & Fritze IngenieurConsult GmbH (B & F) ermittelt wurden. Dieses unabhängig planende und beratende Ingenieurunternehmen begleitet Auftraggeber seit mehr als 40 Jahren bei öffentlichen und privaten Infrastrukturvorhaben und ist eines der renommierten Ingenieurunternehmen in Ostwestfalen-Lippe.

Die Straßen sind in Straßenabschnitte einzuteilen. Je Abschnitt ist eine Bestands- und Zustandserfassung vorzunehmen. Das gesamte städtische Straßennetz ist unter Berücksichtigung des Straßenzustands in einem digitalen Ordnungssystem zu erfassen. Die Preise der einzelnen Straßenabschnitte sind nach Straßenkategorie und Befestigungsart, unter Berücksichtigung des baulichen Zustands, zu ermitteln. Besondere

Straßenbestandteile, wie Beleuchtung, provisorische Beleuchtung und Einmündungen für Haltestellen werden dabei mit berücksichtigt. Bei Begrünung und technischer Entwässerung ist lediglich das Vorhandensein vermerkt. Die Datenerhebung und Ermittlung dieses vorsichtig geschätzten Zeitwertes erfolgt zum 01.01.2008. Zur Ermittlung der Restnutzungsdauer eines Straßenabschnitts, ist der vorsichtig geschätzte Zeitwert zu den ermittelten Herstellungskosten auf die festgelegten 35 Jahre Gesamtnutzungsdauer ins Verhältnis zu setzen.

Die Ausgangslage für die Straßenbewertung erfolgte anhand der durch die Firma Bockermann & Fritze gebildeten Straßenabschnitte. Der externe Dienstleister hat das gesamte städtische Straßennetz unter Berücksichtigung des Straßenzustandes digital erfasst. Für die neuen Ortsteile wurde kein digitales Straßennetz angelegt, sodass hier als erstes eine Inventur der Straßen erfolgen musste.

Im Jahr 2008 wurde die Firma B & F beauftragt, die Gemeindestraßen der Hansestadt Stendal zu erfassen und zu bewerten. Räumlich erstreckte sich das Stadtgebiet auf die Kernstadt mit seinen Ortsteilen Borstel, Jarchau, Arnim/Staffelde, Bindfelde, Röxe und Wahrburg. Für die weiteren eingemeindeten Ortschaften Buchholz, Dahlen, Groß Schwechten, Heeren, Insel, Möringen, Nahrstedt, Staats, Uchtspringe, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde und Wittenmoor mit ihren dazugehörigen Ortsteilen erfolgte die Erfassung der Straßen durch die Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Als zu erfassendes Gut galten alle Verkehrsanlagen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme im Straßenbestandsverzeichnis der Gemeindestraßen der Hansestadt Stendal enthalten waren. Das heißt Gemeindestraßen mit all ihren Straßenbestandteilen sowie klassifizierte Straßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen) mit den Bestandteilen abseits der Fahrbahn und selbständiger Radwege. Die Erfassung, Darstellung und spätere Verwaltung erfolgte mittels der hauseigenen Software, die die Hansestadt Stendal erwarb. Luftbilder und Katasterdaten wurden der B & F durch die Hansestadt Stendal zur Verfügung gestellt. Die B & F bediente sich zur Erfassung und ersten Präsentation eines freien GIS-Systems. Später wurde eine Schnittstelle zum Mutsave geschaffen.

Die Straßenabschnitte beziehen sich entweder auf Quadratmeter, laufende Meter oder Stück. Bei den Werten handelt es sich um Schätzpreise und Erfahrungswerte, die mit der Hansestadt Stendal besprochen wurden. Besondere Straßenbestandteile, wie beispielsweise technische Entwässerung, Straßenbeleuchtung, Bushaltestellen oder Fahrbahnbesonderheiten werden mit speziellen meist prozentualen Zuschlägen berücksichtigt.

Die Einteilung der Straßenabschnitte durch Mitarbeiter von B & F erfolgte vor Ort entweder nach augenscheinlicher oder nachweislicher Unterscheidung des Straßenzustandes und/oder nach dem Vorhandensein einzelner Straßenbestandteile.

Das heißt, dass bei jeder Änderung der Beschaffenheit ein Straßenabschnitt endete. Bestimmte Besonderheiten in der Örtlichkeit wurden mit den zuständigen Sachbearbeitern der Verwaltung abgestimmt.

Die Abschnitte wurden Straßenweise durchnummeriert. Jeder Abschnitt wurde bildlich durch einen GIS-Ausdruck dokumentiert und dem Bereich Finanzen übermittelt. Die Längen dieser Abschnitte wurden mit Hilfe des GIS und die Breiten der einzelnen Bestandteile händisch ermittelt. Der Zustand der einzelnen Straßenbestandteile wurde mit einem Schulnotensystem bewertet. Es wurden Noten von 1 bis 5 verteilt. Diese Einschätzung oblag dem Prüffingenieur vor Ort und wurde im Vorfeld dem zuständigen Sachbearbeiter erläutert. Von den Straßenabschnitten wurden Digitalaufnahmen in Prüfrichtung gefertigt, die den Straßenzustand zum Erfassungszeitpunkt dokumentieren.

Die besonderen Straßenbestandteile, wie Beleuchtung, provisorische Beleuchtung und Bushaltestellen wurden zahlenmäßig und getrennt nach Straßenseite erfasst und ebenfalls mit der Zustandsnote versehen. Wie bereits erwähnt wurden Begrünung (mit Stärke der Regelmäßigkeit) und das Vorhandensein einer technischen Entwässerung erfasst.

All jene Daten wurden in das Software-Modul `Bestands- und Zustandserfassung` eingepflegt und dienen unmittelbar der Wertermittlung. Mithin sind sämtliche öffentliche Straßen und Plätze als Straßennetz in der Software dargestellt. Die Schnittstellen der einzelnen Straßen wurden als Netzknoten gekennzeichnet und nummeriert. In dem Software-Modul `Preise` wurden die Preise für einzelne Straßenbestandteile und deren Befestigungsart sowie die Straßenarten hinterlegt.

Die Wertermittlung per Software der B & F erfolgte nach den zuvor festgelegten Abschnitten. Das Ergebnis für die Wertermittlung ergibt sich aus dem Wert des Straßenabschnittes (vorsichtig geschätzter Zeitwert) unter der Berücksichtigung des baulichen Zustandes der Straße (theoretische Restnutzungsdauer).

In dem Modul `Anlagevermögen` wird dieser Zustand dargestellt. Es wird die Länge des Abschnittes mit den Breiten und den Preisen der einzelnen Straßenbestandteile multipliziert. So ergeben sich die aktuellen Herstellungskosten (aHK). Die Zustandsnote findet in der Art Beachtung, dass ein prozentualer Abschlag auf den so ermittelten Wert des Straßenbestandteils erfolgt. Je schlechter der Zustand, desto größer der Abschlag.

Note 1 = aHK minus 20 %

Note 2 = aHK minus 40 %

Note 3 = aHK minus 60 %

Note 4 = aHK minus 80 %

Note 5 = aHK minus 100 %

Gleiches geschieht mit den besonderen Straßenbestandteilen. Auch hier wird ein zustandsbereinigter Wert ermittelt. Das Ergebnis ist der vorsichtig geschätzte Zeitwert.

Die Hansestadt Stendal hat sich entschlossen, die Nutzungsdauer einer öffentlichen Straße auf 35 Jahre festzulegen. Zur Ermittlung der Restnutzungsdauer eines Straßenabschnitts, wird das Verhältnis des vorsichtig geschätzten Zeitwertes zu den aktuellen Herstellungskosten auf die festgelegte 35-jährige Nutzungsdauer übertragen. Der so ermittelte Wert entspricht der Restnutzungsdauer dieses Straßenabschnittes. Die Summe aller Abschnittswerte ergibt den Gesamtwert aller öffentlichen Gemeindestraßen und -plätze der Hansestadt Stendal für das Jahr 2008.

Primär erfolgte die Bewertung nach den aufgeführten Kriterien, die in der beschlossenen Bewertungsrichtlinie Einzug gehalten hatten.

Nachrichtlich ist für die Bewertung nach B & F eine Berechnungsanlage in der unterschriebenen Arbeitsanweisung für die Bewertung des Infrastrukturvermögens festgeschrieben. Diese individuelle Regelung für die Bewertung nach dem vorsichtig geschätzten Zeitwert (Software B & F) wurde nur als interne Arbeitsgrundlage festgelegt, da dieses Bewertungsverfahren von keinem städtischen Mitarbeiter durchgeführt werden kann. Insofern erfolgt kein formulierter Gestaltungsspielraum in der städtischen Bewertungsrichtlinie.

Es wurden alle nach dem 01.01.1991 erbauten Straßen, nach den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Demzufolge kann nicht bestätigt werden, dass generell alle Straßen mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten bewertet wurden. Ein Verstoß gegen § 114 Abs. 3 KVG LSA liegt damit nicht vor.

Insgesamt wurden die Straßen, Wege und Plätze zu 53 % im Sachwertverfahren und zu 20 % mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Die übrigen 27 % weisen einen Erinnerungswert von 1,00 Euro auf.

Bemerkung LRH Seite 40: Zukünftig ist sicher zu stellen, dass Inventuren nach dem Vieraugenprinzip durchgeführt werden.

Stellungnahme: Bei zukünftigen Inventuren wird darauf geachtet, dass das Aufnahmeteam gemäß der städtischen Inventurrichtlinie Punkt 3.1.3.2 aus mindestens zwei Personen besteht. Demzufolge wird dem Vieraugenprinzip Rechnung getragen.

Bemerkung LRH Seite 40: Die vorliegende Dokumentation über die Bewertung der Straßen ist nicht ausreichend. Der Landesrechnungshof als sachkundiger unabhängiger Dritter konnte die Bewertungen wegen der fehlenden Erläuterungen nicht nachvollziehen.

Stellungnahme: Unter Heranziehung der obigen Erläuterungen der Hansestadt Stendal sollte die Beschreibung des Verfahrens von B&F nachvollziehbar sein. Hiermit sollte es möglich sein, unsere Bewertung wiederholgenau zu reproduzieren. Darüber hinaus gibt es keine Erläuterung des Herstellers zu seiner Software.

Bemerkung LRH Seite 42: Die Bewertung dieser Straße mit 1 Euro war aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar. Die vergebenen Zustandsnoten und die Fotodokumentation rechtfertigen die Festlegung einer Restnutzungsdauer und die Ermittlung eines Wertes für die Straße. Der Landesrechnungshof hält eine Korrektur der EÖB für erforderlich.

Stellungnahme: Gemäß der Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Stendal Nummer 5.5.2 (Bewertung von Straßen des Stadtgebietes) ist zur Erfassung und Bewertung des Vermögens im NKHR folgendes festgelegt:

"Straßenabschnitte, die älter als 35 Jahre sind und seit dem nicht grundlegend saniert wurden, werden in der Eröffnungsbilanz mit 1 Euro Erinnerungswert (pro Abschnitt) aktiviert."

Dies gilt auch dann, wenn B & F hier auf Grund der Zustandsbewertung noch einen Wert des Straßenabschnittes festgestellt hat.

Die Verkehrsanlage Schadowwachen wurde erstmals vor über 100 Jahren angelegt. Im Jahre 1929 erhielt die Straßenanlage eine Asphaltdecke. Die Asphaltdecke wurde auf dem vorhandenen Naturpflaster errichtet. Nach 1973 (Bewertung B & F 2008 minus 35 Jahre)

bzw. 1977 (Eröffnungsbilanz minus 35 Jahre) wurden in der Verkehrsanlage keine grundhaften und investiven Ausbaumaßnahmen durchgeführt, welche eine Verlängerung der Restnutzungsdauer bewirkt hätten.

Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit und der bestimmungsgemäßen Funktion der Verkehrsanlage führen in der Regel nicht zu einer Werterhöhung bzw. Verlängerung der Restnutzungsdauer.

Zu der Verkehrsanlage sind keine investiven Baumaßnahmen in den letzten 35 Jahren zu verzeichnen, mithin konnte keine Erhöhung des Anlagegutes verbucht werden.

Bemerkung LRH Seite 44: Der Landesrechnungshof verweist darauf, dass zukünftig die Schadenserfassung detaillierter stattfinden sollte.

Stellungnahme: Da der Prüfbericht die Eröffnungsbilanz der Hansestadt Stendal zum Inhalt hat, sind keine Möglichkeiten erkennbar künftig die Schadenserfassung detaillierter vorzunehmen. Im Zuge der "Fortführung Doppik", also der regelmäßigen Fortschreibung und Neubewertung des Infrastrukturvermögens ist es nicht zielführend, andere als die zur Eröffnungsbilanz herangezogenen Faktoren zu berücksichtigen.

Eine vor Einführung der doppischen Haushaltsführung kommunizierten Aufgabenstellung oder Hilfestellung hätte bei der Erarbeitung womöglich Berücksichtigung finden können. Hier hat der Gesetzgeber jedoch keine genauen Verfahrensvorschriften erarbeitet. Die Hansestadt ist deshalb über die Empfehlungen der Anlage 3 zur BewRL LSA v. 09.04.2006 bereits erheblich hinaus gegangen und hält eine weitere Vertiefung der Zustandsproblematik für Anlagen mit einer Nutzungsdauer von 35 Jahren für wenig hilfreich.

Bemerkung LRH Seite 45: Der Landesrechnungshof fordert die Hansestadt daher auf, die technischen Voraussetzungen für eine sichere Übernahme und Verwaltung der Daten der Straßenerfassung und -bewertung zu schaffen.

Stellungnahme: Das Sachgebiet `Allgemeine Datenverarbeitung` hat Datensicherungen vom 21.10.2010 und vom 06.04.2011 über die Straßenerfassung von der Firma Bockermann und Fritze gesichert. Die erfassten Infrastrukturdaten sind auf einer Access-Datenbank

gespeichert. Die Daten werden regelmäßig mit dem Gesamtbestand gesichert, um eine dauerhafte Aufbewahrung zu gewährleisten.

Mithin ist die durchgeführte Erstinventur, die von der Firma Bockermann und Fritze durchgeführt wurde, gesichert. Die Übernahme der Daten erfolgte ins städtische GIS-Programm, wo die Daten vom zuständigen Fachbereich weiter verwaltet und in Abstimmung mit der Anlagenbuchhaltung aktualisiert werden.

Bemerkung LRH Seite 46: Der Landesrechnungshof hat hierzu keine gesonderten Feststellungen getroffen. Er empfiehlt der Hansestadt Stendal jedoch, die Erstellung einer einheitlichen Bewertungsakte pro Straße zu prüfen. Hierin sollten die vorhandenen Erfassungs- und Bewertungsdaten nachvollziehbar zusammengeführt werden. Eine einheitliche Bewertungsakte mit allen maßgeblichen Daten zur Erfassung und Bewertung der jeweiligen Straße stellt nach Auffassung des Landesrechnungshofes eine Voraussetzung dafür dar, dass sich ein sachverständiger Dritter in vertretbarer Zeit einen Überblick über die ordnungsgemäße Erfassung und Bewertung der Straße verschaffen kann.

Stellungnahme: Aus den vom Fachbereich erstellten Bewertungsunterlagen zu jeder einzelnen Straße, können alle zur Erfassung erforderlichen Erhebungsdaten entnommen werden. In den Erfassungsbelegen sind die angewandten Bewertungsmethoden, die Anzahl und der Wert der gebildeten Straßenabschnitte, die erhaltenen Fördermittel und Ausbaubeiträge, das Baujahr oder die geschätzte Restnutzungsdauer sowie der Straßenschlüssel enthalten. Die örtliche Lage ist anhand eines Lageplans kenntlich dokumentiert. Die Bewertungsunterlagen sind alphabetisch nach Straßennamen abgelegt. Zur Überprüfung und Tiefenkontrolle der übermittelten Bewertungsdaten hält der Fachbereich alle veränderten Unterlagen vor.

Bemerkung LRH Seite 47: Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass die Hansestadt den Zustand der Straßen und Wege in den Landgemeinden körperlich erfasst und auf dieser Grundlage eine ordnungsgemäße Bewertung vornimmt. Für diese Straßen sind nachvollziehbare Bewertungsakten zu erstellen.

Stellungnahme: Grundsätzlich ist wichtig, dass die wesentlichen investiven Straßenbaumaßnahmen erfasst sind. Durch die Abteilung Tiefbau erfolgte eine ergänzende Bewertung auf der Basis vorliegender Haushaltsdaten. Hierbei wurden auch Maßnahmen

betrachtet und zu Grunde gelegt, wodurch weitere Straßen der Landgemeinden in die Anlagenbuchhaltung Eingang fanden und mit Werten größer als 1,00 Euro in der Eröffnungsbilanz erfasst sind.

Die Betrachtungen der Vermögensart Straßen von der Abteilung Tiefbau rückwirkend bis zum Jahre 1991 beinhalten die wesentlichen Werte auch im Gebiet der Landgemeinden. Anders als in der Kernstadt wurden in den betroffenen Landgemeinden in den achtziger Jahren keine neuen Wohngebiete erschlossen, so dass i. d. R. keine nennenswerten grundhaften Straßenbauvorhaben erfolgten. Da für die Straßen eine Nutzungsdauer von 35 Jahren festgelegt ist, sind grundsätzlich keine größeren Lücken in der wertmäßigen Erfassung von Straßen der Landgemeinden entstanden. Damit ist zwar keine Zustandsbewertung erfolgt, diese wurde in anderen Bereichen auch vernachlässigt (z. B. Regenwasserkanäle) und dient ohnehin nur dazu, Abschläge für vorzeitige Abnutzung (Abschreibung) vorzunehmen. Letzteres ist für Straßenzüge, die aufgrund ihres mutmaßlichen Alters, lediglich 1,00 Euro Erinnerungswert in der Bilanz haben, nicht erforderlich. Wenn überhaupt, erscheint zum aktuellen Zeitpunkt eine körperliche Bestandsaufnahme somit höchstens für solche Straßenzüge in den Landgemeinden angebracht, welche mit einem signifikanten Wert in der Bilanz erscheinen. Letzteres wird im Rahmen einer ohnehin notwendigen Inventur im Rahmen des jährlichen Inventurverfahrens organisiert.

Bemerkung LRH Seite 48: Der Landesrechnungshof hält die vereinfachte Vorgehensweise der Hansestadt bei der Erfassung und Bewertung dieser Straßen für nicht sachgerecht. Eine ordnungsgemäße Erfassung und Bewertung ist nachzuholen.

Stellungnahme: Die beschlossene Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Stendal regelt unter der laufenden Nummer 5.5.2 die Bewertung von Straßen des Stadtgebietes und speziell die Bewertung, wenn Straßen übertragen wurden. Demzufolge sind Straßen, die im Rahmen eines Erschließungsvertrages, eines Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) oder Ähnlichem an die Hansestadt Stendal übertragen wurden, mit 1,00 Euro zu bewerten.

Anhand der beschlossenen Erfassungs- und Bewertungsregel wurden diese Straßen bilanziert, womit Verfahrensfehler nicht zu verzeichnen sind. Die vereinfachte Vorgehensweise bei der Bewertung bildet ein reales Vermögensbild der Hansestadt Stendal ab. Mithin erfolgt keine Neubewertung der Vermögensgegenstände.

Bemerkung LRH Seite 50: Die in der BewertRL der Hansestadt festgelegten Ersatzwerte je m² sind nachvollziehbar zu begründen und sachgerecht anzupassen. Die Bewertungen sind unter Berücksichtigung dieser Änderungen zu korrigieren.

Stellungnahme: Von den insgesamt 70 Brücken, die sich zur Eröffnungsbilanz im wirtschaftlichen Eigentum der Hansestadt Stendal befanden, wurden 22 Bauwerke mit AHK bewertet. Unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer von 80 Jahren sind 4 Ingenieurbauwerke nur mit einem Erinnerungswert aktiviert. Weitere 45 Ingenieurbauwerke wurden mittels Ersatzwertverfahrens bewertet. Von insgesamt 45 Brücken unterlagen 23 Brücken aufgrund ihres Baujahres vor 1991 gemäß der Bewertungsrichtlinie des LSA und der Hansestadt Stendal dieser Bewertungsmethode.

Für die Bewertung der Bahnbrücken beauftragte die Hansestadt Stendal erneut den externen Dienstleister Bockermann & Fritze IngenieurConsult GmbH (B & F). Unter Zugrundelegung der Bauwerksbücher und letztmaligen Prüfberichte der Bauwerksprüfung gemäß DIN 1076 erfolgte die Berechnung der AHK als Ersatzwert anhand von regeltypischen konstruktionsbedingten Vergleichswerten. Der Zeitwert und die Restnutzungsdauer wurden unter Einbeziehung der auf den Substanzwert korrigierten Prüfnote aus Sicht des „vorsichtigen Kaufmannes“ ermittelt. Insgesamt wurden 14 Brückenbauwerke vom externen Dienstleister B & F bewertet.

In Ermangelung einheitlicher konkreter Landesvorgaben in Sachsen-Anhalt bei der Einführung der Doppik, entstand in den Kommunen aus wirtschaftlicher Sicht ein unzumutbar hoher Aufwand. Bei der Bewertung sah man sich deshalb oft gezwungen, nach beispielhaften Lösungen anderer Bundesländer zu recherchieren. Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern ist wirtschaftlich mit Sachsen-Anhalt vergleichbar und bot mit seinem erarbeiteten Leitfaden zur Bewertung des Infrastrukturvermögens den Lösungsansatz für die Bewertung der Brückenbauwerke im Sachwertverfahren für die Hansestadt Stendal. Laut Leitfaden handelt es sich bei den angesetzten Vergleichswerten um pauschale Erfahrungswerte als Normalherstellungskosten zum 01.01.2000 einschließlich Mehrwertsteuer und Baunebenkosten.

In Abstimmung der Arbeitsgruppe Doppik mit dem Tiefbaubereich und dem Rechnungsprüfungsamt unter Zuhilfenahme einer Gegenüberstellung von bekannten AHK je Quadratmeter Brückenfläche zu den Werten gemäß SWV nach Mecklenburg-Vorpommern und dem SWV nach dem Wertermittlungsverfahren der Hochschule Harz, hielt man das Verfahren aus Mecklenburg-Vorpommern mangels Vorgaben in Sachsen-Anhalt im Sinne eines vorsichtig geschätzten Zeitwertes für geeignet.

In allen nach Recherchen bekannten Verfahren, ob es das von Mecklenburg-Vorpommern, der Hochschule Harz oder nach dem Bundeskostenkatalog, den Dessau-Roßlau nutzte, werden pauschale Baukosten nach Quadratmeter der Brückenfläche unterschieden. Eine Aufsummierung findet nicht statt.

Eine flächenmäßig kleine Brücke führt auf den Quadratmeterpreis gerechnet stets zu höheren Baukosten.

Ein Quadratmeterpreis für eine Brücke mit einer Fläche von 1.000 m² wird in der überarbeiteten Bewertungs- und Aktivierungsrichtlinie ergänzt. Alle Brücken, die von der Hansestadt Stendal im Sachwertverfahren analog des Leitfadens von Mecklenburg-Vorpommern bewertet wurden, haben eine Brückenfläche unter 1.000 m². Eine Neuberechnung ist somit nicht erforderlich.

Bemerkung LRH Seite 51: Die Hansestadt hat auf der Grundlage der kommunalrechtlichen Vorgaben eine Festlegung zur Abgrenzung von AHK zu Unterhaltungsaufwendungen in die Bewertungsrichtlinie bzw. Aktivierungsrichtlinie aufzunehmen. Auf dieser Grundlage ist die Bewertung der Brücke zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Stellungnahme: Die Verwaltung wird eine Aktivierungs-/Buchungsrichtlinie erarbeiten. Diese Richtlinie (Verbuchung von Geschäftsvorfällen, Jahresabschlussbuchungen, Bewertungen von übertragenem Vermögen, Definitionen zu Investitionen oder Aufwand u.Ä.) wird die Bewertungsrichtlinie zur Eröffnungsbilanz ergänzen bzw. fortführen.

Das Ingenieurbauwerk BW 42 Uenglinger Weg über die Bahnstrecke Stendal-Wittenberge wurde 1984 in Regie des Rates des Kreises Stendal gebaut. Entsprechend der Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Stendal für Bauten vor 1991 erfolgte die Bewertung im Sachwertverfahren. Im Zeitraum von 1997 bis 1999 wurden bauliche Maßnahmen im Wert von insgesamt 205.456,01 Euro durchgeführt. Die Abteilung Tiefbau wies mit Schreiben vom 10.08.2012 diese als notwendige Ertüchtigungsmaßnahmen, die nicht die Bestandteile des Brückenkörpers betrafen, aus. Unter anderem wurde nur die Fahrbahndecke erneuert, was weder zu einer Wertsteigerung noch zur Verlängerung der Nutzungsdauer des Bauwerkes führte. Das Ergebnis der Brückenprüfung nach 10 Jahren zeigt auf, dass keine Wertsteigerung oder Verlängerung der Nutzungsdauer zu verzeichnen waren. Die Prüfung im Jahr 2009 wies mit der Prüfnote 3,0 einen kritischen Zustand der Brücke aus. In der neuen städtischen Bewertungs- und Aktivierungsrichtlinie werden die Festlegungen zur Abgrenzung von Anschaffungskosten und Investitionen zu Unterhaltungsaufwendungen aufgenommen.

Bemerkung LRH Seite 52: Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass die Bewertungsakten im Hinblick auf die Prüfprotokolle und die sich daraus ergebenden Berechnungen nicht ausreichend dokumentiert sind. Die Hansestadt Stendal sollte diese Dokumentationen vervollständigen.

Stellungnahme: Die Unterlagen zu den vollständigen Prüfprotokollen liegen in der Abteilung in den Brückenbüchern vor und können jederzeit eingesehen werden. Aktualisierungen nach der Bewertung durch B & F aufgrund neuer Prüfnoten wurden im Zuge der Korrektur im Jahresabschluss 2014 durchgeführt. Das Deckblatt des Prüfprotokolls mit der Prüfnote ist in den Akten stets vorhanden.

2.2.4 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Bemerkung LRH: keine

2.2.5 Geleistete Anzahlungen/ Anlagen im Bau

Bemerkung LRH: keine

2.3 Finanzanlagevermögen

Bemerkung LRH Seite 55: Die in der Dokumentation vorgehaltenen Unterlagen hält der Landesrechnungshof für nicht ausreichend, um die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen, der Beteiligungen, des Sondervermögens, der Ausleihungen und der Wertpapiere nachvollziehen zu können. Durch die Bereitstellung weiterer Unterlagen und die Beantwortung aller Fragen während der örtlichen Erhebungen konnte der Landesrechnungshof die vorgenommene Bewertung vollständig nachvollziehen. Die Hansestadt Stendal sollte in Anbetracht der zukünftigen Erstellung des Gesamtbeschlusses beachten, dass das altersbedingte Ausscheiden des Mitarbeiters der Stabsstelle Beteiligungscontrolling einen Wissensverlust mit sich bringen wird, der durch geeignete Maßnahmen so weit wie möglich vermieden werden sollte.

Stellungnahme: Die Hansestadt Stendal nimmt die für nicht ausreichend empfundene Dokumentation und das altersbedingte Ausscheiden des Mitarbeiters der Abteilung Beteiligungscontrolling zur Kenntnis. Zu letzterem hat die Hansestadt geeignete Maßnahmen getroffen, um einen Wissensverlust zu vermeiden.

Bemerkung LRH Seite 57: Feststellung: Die Hinweise zur Darlegung und Begründung des Bewertungsverfahrens für die Beteiligungen gemäß RdErl. Des MI vom 23.06.2009 hat die Hansestadt Stendal sowohl in ihrer BewertRL als auch im Anhang der EÖB nicht hinreichend berücksichtigt.

Stellungnahme: Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen sowie Investmentzertifikate der Hansestadt Stendal erfolgte gemäß § 53 Abs. 5 der kommunalen Haushaltsverordnung (KomHVO) grundsätzlich mit den Anschaffungskosten. In den Fällen, in denen keine Anschaffungskosten ermittelbar waren, wurde das Ersatzwertverfahren aus dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23.06.2009 ergänzt am 16.01.2018 angewandt. Dieses Verfahren sieht vor, dass die Anschaffungskosten mittels Summierung des Stammkapitals und der Kapitalrücklage berechnet wird. Ergänzend wurde geregelt, dass bei Unternehmen, die keine Kapitalrücklage ausweisen oder dauerhaft defizitär sind, nur das Stammkapital aktiviert wird. Diese Vorgehensweise regelte die Hansestadt Stendal in der überarbeiteten Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Stendal vom 14.10.2013 unter Punkt „5.11 Finanzanlagevermögen“. In dem Anhang zur Eröffnungsbilanz wird auf die Verfahrensweise zur Vermögensbewertung auf die städtische Bewertungsrichtlinie verwiesen.

Bemerkung LRH Seite 58: Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass durch die Einstellung der unterjährigen Betriebskostenzuschüsse in die Kapitalrücklage keine Kapitalerhöhung erfolgt, welche dauerhaft ausgerichtet ist. Diese Mittel werden nach der Feststellung des Jahresabschlusses zum Ausgleich des Jahresergebnisses und damit zur Deckung von Geschäftsausgaben für laufende Zwecke verwendet. Die Hansestadt Stendal sollte die bisher vorgenommene Bilanzierung der unterjährigen Betriebskostenzuschüsse insbesondere auch aufgrund der zwischenzeitlich geltenden Anforderungen des NKHR überdenken und die bisherige Verbuchung ändern.

Stellungnahme: Die unterjährigen Betriebskostenzuschüsse an die Altmark-Oase Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH, Innovations- und Gründerzentrum BIC Altmark GmbH und Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH werden ordnungsgemäß aufgrund von § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in der Kapitalrücklage ausgewiesen. Demnach sind in der Kapitalrücklage auch andere Zuzahlungen, welche die Gesellschafter in das Eigenkapital leisten, auszuweisen. Nach Ansicht der Hansestadt Stendal sind die unterjährigen Zahlungen in der Ergebnisrechnung haushaltsrechtlich ordnungsgemäß verbucht. Die städtischen Beteiligungen weisen an dieser Stelle die analogen Werte in der Bilanz aus. Um die Bilanzidentität zu wahren, wird von der Verfahrensweise zur Verbuchung von unterjährigen Betriebskostenzuschüsse nicht abgewichen.

2.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Bemerkung LRH Seite 60: Aus Sicht des Landesrechnungshofes stellen Sonderrücklagen gemäß § 27 Abs. 2 DMBilG Vermögen einer Kommune dar und sind damit bei der Bewertung des Unternehmens zu berücksichtigen.

Die Hansestadt Stendal hat die Bewertung der Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH zu korrigieren.

Stellungnahme: Die Hansestadt Stendal hat in ihrer Bewertungsrichtlinie unter 5.11 „Finanzanlagevermögen“ geregelt, dass die Anschaffungskosten sich aus dem Stammkapital und der Kapitalrücklage zusammensetzen. Die Sonderrücklage ist ein Unterkonto von der Kapitalrücklage, somit wird die Schlussbilanz 2022 korrigiert. Mit dem Jahresabschluss 2022 werden die Bilanzveränderungen ausgewiesen.

Bemerkung LRH Seite 61: Für den Landesrechnungshof war in der Dokumentation nicht eindeutig nachvollziehbar, warum die Hansestadt Stendal das anteilige Stammkapital für diese Beteiligung in der EÖB der Hansestadt Stendal aktiviert hat, die anteilige Kapitalrücklage von 3,8 Mio. hingegen nicht.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes umfassen die AHK das durch eine Kommune aufgewandte Kapital. Hierzu gehören grundsätzlich die Einlagen in das Stammkapital und in die Kapitalrücklage sowie nachträgliche Einlagen. Die Hansestadt Stendal hat daher nicht den vollen Unternehmenswert bilanziert. Die Bewertung des Unternehmens ist zu korrigieren. Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass in jedem folgenden Jahresabschluss zu prüfen ist, ob die Kapitalrücklage nachhaltig ist oder ob dauerhafte Wertminderungen vorliegen. Kann die Nachhaltigkeit auf Dauer nicht gewährleistet werden, hat die Hansestadt zeitnah eine Korrektur der Kapitalrücklage bei der Unternehmensbewertung vorzunehmen. Hierbei sind nur im Falle von Entnahmen aus der Kapitalrücklage oder Herabsetzungen des gezeichneten Kapitals Wertminderungen vorzunehmen.

Stellungnahme: In der Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Stendal wurde geregelt, dass dauerhaft defizitäre Kapitalrücklagen in den Anschaffungskosten nicht berücksichtigt werden. Die Altmark-Oase Sport- und Freizeit Stendal GmbH hat eine dauerhaft defizitäre Kapitalrücklage, daher wird zur Eröffnungsbilanz die Kapitalrücklage nicht ausgewiesen.

Bemerkung LRH Seite 64: Bei der Bewertung der Gesellschaft für die EÖB hätte die Hansestadt Stendal aus Sicht des Landesrechnungshofes die AHK bzw. die nachträglichen AHK ansetzen müssen. Dies sind das gezeichnete Kapital und die Kapitalrücklage. Die Hansestadt Stendal hat zu klären, wofür die „Kapitaleinlage der Stadt“ vorgesehen war und ob diese ggf. auch bei der Bewertung der Gesellschaft zu berücksichtigen ist. Für den Landesrechnungshof ist auch nicht nachvollziehbar, warum die Kapitalzuweisung nicht zur Tilgung des Restbetrages des Darlehens eingesetzt wurde und seit dem Jahr 2006 in der Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB ausgewiesen wird. In Anbetracht der angespannten finanziellen Situation der Gesellschaft sollte die Hansestadt Stendal prüfen, wie die Verluste der Gesellschaft entstanden und ob diese finanzwirksam sind. Auch sollte die Hansestadt Stendal ermitteln, inwieweit eine dauerhafte Wertminderung der Gesellschaft vorliegt und wie die Verluste – ggf. unter Verwendung der Kapitalrücklage – gedeckt werden können.

Stellungnahme: Die Grundstücksverwaltung Uchtspringe GmbH ist ein Unternehmen, das nur aufgrund einer positiven Fortführungsprognose betrieben wird. Die Verbindlichkeiten übersteigen das Anlagevermögen. Der Insolvenztatbestand der Überschuldung wird nur dadurch vermieden, dass die Gesellschafterin im Bedarfsfall für die erforderliche Liquidität sorgt. Daher wurde der Unternehmenswert gemäß der Bewertungsrichtlinie der Hansestadt Stendal mit dem Stammkapital angesetzt. Die Hansestadt Stendal spiegelt zudem die Bankkonten der Grundstücksverwaltung Uchtspringe GmbH im Umlaufvermögen. Dieser Vorgang wurde nachträglich eingeführt und bis zur Eröffnungsbilanz zurückgeführt. Somit gibt die städtische Vermögensrechnung einen Ausblick auf die Liquidität.

2.3.2 Beteiligungen

Bemerkung LRH Seite 66: Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist für eine einheitliche Bewertung eine Absprache mit allen anderen Gesellschaftern erforderlich. Er weist darauf hin, dass insgesamt 100 % der Gesellschafteranteile durch alle Gesellschafter zusammen zu bilanzieren sind.

Stellungnahme: Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Die GfA soll mittelfristig liquidiert werden. Nach Abschluss der Liquidation wird die Bilanzposition entsprechend dem verbleibenden Vermögen und dessen Aufteilung auf die Gesellschafter im Rahmen des Jahresabschlusses neu bewertet.

Bemerkung LRH Seite 67: Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, dass die Hansestadt Stendal alle Mitgliedschaften in Zweckverbänden im Anhang zur EÖB ausweist und bilanziell darstellt. Zukünftig hat die Hansestadt Stendal den RdErl. Des MI vom 17.03.2014 „Bilanzierung von Zweckverbänden“ zu beachten.

Stellungnahme: Die Bilanzierung des Zweckverbandes Wasserverband Stendal-Osterburg wird entsprechend dem Runderlass des MI angepasst und nachträglich mit dem Jahresabschluss 2022 aktiviert.

2.3.3 Sondervermögen

Bemerkung LRH: keine Beanstandungen

2.3.4 Ausleihungen

Bemerkung LRH: keine Beanstandungen

2.3.5 Wertpapiere

Bemerkung LRH: keine Feststellung

2.4 Umlaufvermögen

2.4.1 Vorräte - Grundstücke in Entwicklung

Bemerkung LRH Seite 68: Der Landesrechnungshof verweist auf die Ausführungen unter Pkt. 1.2 und hält es für erforderlich, dass die Stadt entsprechende Regelungen in eine neu zu erstellende Bewertungs-/Aktivierungsrichtlinie aufnimmt.

Stellungnahme: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Bemerkung LRH Seite 70: Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass die Hansestadt Stendal die Differenz zwischen dem kostendeckenden Preis und dem Verkaufspreis gemäß § 34 Abs. 6 KomHVO als immateriellen Vermögensgegenstand aktiviert sowie alle betroffenen Grundstücke überprüft und auftretende Differenzen ebenfalls korrigiert.

Hinsichtlich der Bilanzierung von Grundstücken in Erschließungsgebieten (insbesondere Gewerbegebieten) gemäß §§123 ff. BauGB verweist der Landesrechnungshof auf die Anlage 3 zum Prüfungsbericht. Diese Empfehlungen zum Ausweis von Grundstücken in Erschließungsgebieten (insbesondere Gewerbegebieten) unter Berücksichtigung der zu beachtenden bau- und zuwendungsrechtlichen Vorgaben befinden sich derzeit in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium für Inneres und Sport. Im Vorgriff auf eine zu erwartende Regelung empfiehlt der Landesrechnungshof der Hansestadt Stendal, diese Empfehlungen zu beachten und die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen.

Stellungnahme: Über die angebrachte Bilanzierungsmöglichkeit wird nach abschließender Festlegung des zuständigen Ministerium für Inneres und Sport entschieden und ggf. in die zu erarbeitende Aktivierungs-/Buchungsrichtlinie aufgenommen.

Bemerkung LRH Seite 72: Bei den ausgewählten Stichproben war die Dokumentation nicht umfassend transparent und detailliert genug, um die durchgeführten Bewertungen nachzuvollziehen. Der Landesrechnungshof hält eine Überarbeitung der jeweiligen Dokumentationsakten für erforderlich.

Stellungnahme: Der Hinweis wird berücksichtigt. Zeitnah und nach personeller Ausstattung werden die Bewertungsakten überarbeitet.

2.4.2 Forderungen

Bemerkung LRH Seite 75: Der Landesrechnungshof hält die vorgenommene Pauschalwertberichtigung für nicht sachgerecht, da diese Werte nur auf der Grundlage der letzten kameralen Jahresrechnung festgelegt wurden. Aus den in den vorhergehenden Prüfungen erworbenen Erfahrungen zur Herangehensweise bei Einzel- sowie Pauschalwertberichtigungen empfiehlt er der Hansestadt Stendal, pauschale Wertberichtigungen

- für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen
- mindestens gestaffelt nach den Restlaufzeiten der Forderungen
 - o bis zu einem Jahr,
 - o von mehr als einem bis zu fünf Jahren und
 - o von mehr als fünf Jahren

vorzunehmen. Der Landesrechnungshof verweist auf das verbindliche Muster zu § 49 Abs. 2 KomHVO (RdErl. des MI vom 12.12.2016). Darüber hinaus hat die Hansestadt bezüglich der Pauschalwertberichtigung zu beachten, dass es insbesondere im öffentlich-rechtlichen Bereich Forderungen gibt, die grundsätzlich werthaltig sind. Dies sind z. B. Beitragsforderungen, die mit einer Grundschuld gesichert und somit auch nicht pauschal Wert zu berichtigen sind.

Die Hansestadt Stendal hat bei den zukünftigen Jahresabschlüssen die vorgenommenen Einzel- und Pauschalwertberichtigungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Stellungnahme: Ein Großteil an städtischen Forderungen hat ein allgemeines Ausfallrisiko, das es vorerst nur zum Bilanzstichtag und somit pauschal darzustellen gilt. Ziel ist es, dabei die Vermögenslage so genau wie möglich abzubilden (Bilanzwahrheit u. -klarheit). Da es sich bei der Pauschalwertberichtigung um einen reinen Buchungsvorgang zum 31.12. eines jeden Haushaltsjahres handelt, lag der damalige Fokus nicht auf einer Spezifizierung und jahresmäßigen Abstufung zur allgemeinen Risikoermittlung, sondern auf der vorausgehenden Abarbeitung der umfangreichen Einzelwertberichtigung vor Erstellung der Eröffnungsbilanz. Mithilfe von doppelten Erfahrungswerten sollte in Folgejahren eine Überarbeitung folgen, was sich durch Personalwechsel jedoch verzögerte. Spätestens zum Jahresabschluss 2022 wird mit einer angepassten Pauschalwertberichtigung gerechnet.

2.4.3 Liquide Mittel

Bemerkung LRH: keine Feststellung

3. Passivpositionen der EÖB der Hansestadt Stendal

3.1 Eigenkapital

Bemerkung LRH Seite 78: Eine Verrechnung der negativen Jahresergebnisse und der Fehlbetragsvorträge mit der Rücklage aus der EÖB ist in den ersten Jahren nach der Erstellung der EÖB möglich. Der Landesrechnungshof weist jedoch darauf hin, dass hierdurch -wie im RdErl. des MI dargestellt - lediglich die Haushaltssituation positiver dargestellt wird, die strukturellen Probleme selbst jedoch bleiben und erst in den späteren Jahren offenkundig werden. Die Hansestadt muss deshalb daran arbeiten, ihre Haushaltswirtschaft wirtschaftlicher zu planen und durchzuführen, um auf Dauer die Höhe ihres Eigenkapitals zu sichern.

Stellungnahme: Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Stadtrat wird im Rahmen der Haushaltsplanung die erforderlichen Entscheidungen verantwortungsvoll treffen.

Bemerkung LRH Seite 79: Die Ablösebeträge für anstehende Erhaltungs- und Betriebskosten stellen Einzahlungen dar, deren Verwendung für die Unterhaltung bzw. die Betriebskosten in späteren Haushaltsjahren vorgesehen ist. Sie sind nach Ansicht des Landesrechnungshofes als passive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzieren. Die Hansestadt Stendal hat zu überprüfen, ob die Mittel der Brückenrücklage bei den anderen Brücken auch für Erhaltungs- und Betriebskosten vorgesehen sind. Die Bilanzierung dieser Mittel ist ggf. auch zu korrigieren.

Stellungnahme: Die Ansicht des Landesrechnungshofes wird nicht geteilt. Die Brückenrücklage wurde aus dem Verwahrbestand des letzten kameralen Jahresabschlusses 2012 in die Eröffnungsbilanz übergeleitet. Dabei wurde die Bewertungsrichtlinie des Landes beachtet, nach der Sonderrücklagen, zur Refinanzierung eines notwendigen Vermögensgegenstandes, zu bilden gewesen sind. Die erhaltenen Mittel sind ebenfalls als Sichteinlagen aktiviert worden und sollen der künftigen Neuherstellung dienen.

3.2 Sonderposten

Bemerkung LRH Seite 81: Der Landesrechnungshof empfiehlt die objektbezogene Zuordnung der Investitionspauschale und die entsprechende Passivierung der Sonderposten.

Stellungnahme: Die Investitionspauschale vom Land Sachsen-Anhalt ist ein wesentlicher Bestandteil des Finanzausgleichs zwischen Land und Kommunen mit dem Ziel, die kommunale Infrastruktur zu verbessern. Die Zuweisung erfolgt quartalsweise jedoch nicht objektbezogen, sondern pauschal. Da die pauschal gezahlten Investitionszuwendungen keinem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet werden können, werden diese einem Sonderposten zugeführt und jährlich linear zum Prozentsatz von fünf Prozent aufgelöst. Die Hansestadt Stendal folgt damit den Bestimmungen des Erlasses vom Ministerium für Inneres und Sport vom 20. Dezember 2013 zur Bilanzierung von Sonderposten. Im Erlass wird darauf hingewiesen, dass für die Bildung des Sonderpostens „Pauschale Zuwendungen“ eine jahresweise Erfassung aller nicht an einzelne Investitionsobjekte gekoppelten pauschalen Zuwendungen aus dem FAG erfolgen soll. Gleiches gilt für Sonderposten aus Zuwendungen, die ursprünglich für konkrete investive Maßnahmen gezahlt worden sind, deren Zuordnung zu einem Vermögensgegenstand nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann. Die Auflösung erfolgt jährlich zu einem ermittelten durchschnittlichen Wert oder in Höhe von fünf Prozent. Die Zuordnung der Investitionspauschale zu einem konkreten Objekt ist nachträglich nur mit sehr hohem Aufwand möglich, da das Land keine Verwendungsnachweise mehr abfordert. Aus dem Grund wurde festgelegt, dass die Auflösung jährlich linear in Höhe von fünf Prozent vorzunehmen ist.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 werden die erhaltenen Mittel gemäß Runderlass vom 06.03.2020 und Ergänzungserlass vom 09.07.2020 den Investitionen anteilig in Sonderposten, verbunden mit einem hohen Arbeitsaufwand, zugeordnet. Für die Jahre 2013 bis 2019 erfolgte eine Überprüfung, ob die Investitionspauschale die Investitionen abzüglich der Fördermittel nicht überschreitet. Im Ergebnis ist dies nicht der Fall, somit wurden keine konsumtiven Maßnahmen finanziert.

Bemerkung LRH Seite 83: Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass grundsätzlich beim unentgeltlichen Erwerb von Vermögen neben der Bilanzierung der Vermögensgegenstände gemäß dem RdErl. des MI vom 20.12.2013 jeweils ein Sonderposten zu bilden ist. Die Hansestadt Stendal hat zu überprüfen, welche weiteren Brücken ihr kostenlos übertragen wurden. Auch für diese Vermögensgegenstände hat die Hansestadt jeweils Sonderposten zu bilden.

Stellungnahme: Die Bewertung der ICE-Brücken erfolgte ausschließlich im Sachwertverfahren. Generell wurden städtischen Vermögensgegenständen, für die das Sachwertverfahren zum Einsatz kam, keine Sonderposten zugeordnet. Ein Nachtrag bei unentgeltlichem Brückenerwerb wurde im Zuge der Überprüfung als sinnvoll erachtet. Die neu gebildeten Sonderposten werden als Eröffnungsbilanzkorrektur mit dem Jahresabschluss 2018 ersichtlich.

3.3 Rückstellungen

Bemerkung LRH Seite 85: Der Grund und die Höhe für die Bildung dieser Rückstellung waren im Anhang bzw. in der Dokumentation zur EÖB unzureichend dokumentiert.

Stellungnahme: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bemerkung LRH Seite 86: Der Landesrechnungshof empfiehlt der Hansestadt Stendal, auf dieser Grundlage die Umlagen zur ZVK in die Rückstellungsbildung zur EÖB und für die Jahresabschlüsse einzubeziehen.

Stellungnahme: Die Beträge für Altersteilzeit stellen den wertmäßig größten Rückstellungsanteil dar und werden voraussichtlich im anstehenden Haushaltsjahr 2024 aufgelöst sein. Daneben sind der Ermittlungsaufwand und die Weiterberechnungen für die ZVK-Teilbeträge mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Die Hansestadt Stendal hält es für wirtschaftlich nicht vertretbar diese Teilbeträge nach Abschluss der ATZ nachträglich zu ermitteln.

Bemerkung LRH Seite 87: Der Landesrechnungshof ist daher der Auffassung, dass die Hansestadt Stendal die Notwendigkeit der Bildung der Ermächtigungen aus Vorjahren für die einzelnen Maßnahmen nicht konkret für jedes Vorhaben begründet hat. So wären für jede Maßnahme Gründe auszuweisen gewesen, warum bis zum Jahresende diese Mittel nicht ausgegeben werden konnten und diese Ermächtigungen in das nächste Jahr übertragen werden mussten. Eine Übertragung von Ausgabeermächtigungen von der kameralen Haushaltsführung in die doppische Haushaltsführung erfordert eine nachvollziehbare Begründung, warum diese Ermächtigungen nicht im laufenden Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden konnten. Auf dieser Grundlage hält der Landesrechnungshof die Bildung der Rückstellungen für Ermächtigungen für nicht zulässig.

Stellungnahme: Gemäß § 35 Nr. 6. e) GemHVO Doppik LSA und des Kommentars dazu, Kommunale Doppik Sachsen-Anhalt Kirchmer/Meinecke Randnummer 54, sind unter sonstigen Rückstellungen entsprechend auch die kameralen Haushaltsausgabereste (HAR) in der Eröffnungsbilanz zu bilanzieren. Die kameralen HAR, die im Haushaltsjahr 2012 gebildet wurden, belasten den kameralen Verwaltungshaushalt 2012. Im ersten Jahr mit dem doppelischen Haushalts- und Rechnungswesen ist der Aufwand in der Ergebnisrechnung zu berücksichtigen. Es käme also zu einer Doppelerfassung. Da dies unbedingt zu vermeiden ist, erfolgt die Einbuchung der Rückstellung in Höhe des gebildeten kameralen HAR. Durch die spätere ertragswirksame Auflösung der Rückstellung, im Rahmen der Jahresabschlüsse, stellen sich die Aufwandsbuchungen erfolgsneutral dar.

3.4 Verbindlichkeiten

Bemerkung LRH Seite 89: Aufgrund der knappen Dokumentation bei verschiedenen Verbindlichkeiten war eine umfassende Prüfung durch den Landesrechnungshof nur eingeschränkt möglich. Diese führte zu keinen Feststellungen.

Stellungnahme: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3.5 Rechnungsabgrenzungsposten

Bemerkung LRH Seite 90: Die umfangreichen Bemühungen der Hansestadt Stendal bei der Ermittlung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens für die Grabstellen auf den städtischen Friedhöfen erkennt der Landesrechnungshof an. Der Landesrechnungshof konnte jedoch nicht vollständig nachvollziehen, welcher Umfang an Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Friedhöfe in den Ortschaften Dahlen, Möringen und Uchtspringe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Friedhofssatzung bzw. Friedhofsgebührensatzung noch bestanden hat, der zukünftig aus dem Haushalt der Hansestadt zu decken ist.

Der Landesrechnungshof schließt sich der Feststellung des RPA an, dass für die Bildung von aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten Wesentlichkeitsgrenzen für die von der Hansestadt Stendal festgelegten Aufwands- und Ertragsarten festgelegt werden und nicht generell bei diesen auf die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet werden sollten.

Stellungnahme: Die beiden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und es erfolgt eine künftige Abwägung, ob bzw. in welcher Weise Wesentlichkeitsgrenzen für aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten in die zu erarbeitende Aktivierungs-/Buchungsrichtlinie einfließen.

4. Bilanzierung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

4.1 Rechtliche Vorgaben bei der Bilanzierung von Städtebaumaßnahmen

Bemerkung LRH: keine

4.2 Überblick über städtebauliche Maßnahmen der Hansestadt Stendal

Bemerkung LRH Seite 95: Der Landesrechnungshof sieht es als notwendig an, dass die Hansestadt die zurzeit gültige Bewertungsrichtlinie in Bezug auf die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen überarbeitet bzw. die entsprechenden Regelungen zur Erfassung und Bewertung städtebaulicher Maßnahmen in eine neue kommunale Bewertungsrichtlinie aufnimmt und in den Anlagen zur EÖB ergänzt.

Stellungnahme: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.

Bemerkung LRH Seite 96: Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass der Ausweis einer Rückstellung für die zum Eröffnungsbilanzstichtag nicht verausgabten konsumtiven Förderungsmittel auf dem Treuhandkonto nicht zulässig ist. Diese „nicht verbrauchten“ Mittel sind insgesamt als „Sonderposten aus Anzahlungen“ zu passivieren. Die Hansestadt hat eine Korrektur der EÖB vorzunehmen und eine entsprechende Festlegung in ihre BewertRL bzw. künftige Aktivierungsrichtlinie aufzunehmen.

Stellungnahme: Die nicht verbrauchten konsumtiven Fördermittel wurden, wie auch die nicht verbrauchten investiven Fördermittel, als „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ eingebucht, nicht als Rückstellung. Die Bestände wurden mit Maßnahmen untersetzt und passiviert.

Bemerkung LRH Seite 97: Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass Regelungen zur Verwendung der Ausgleichsbeträge in die BewertRL oder in ähnliche Richtlinien analog zur Bilanzierung anderer städtebaulicher Maßnahmen aufgenommen werden sollten.

Stellungnahme: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4.3 Bilanzierung der städtebaulichen Maßnahmen in der EÖB

4.3.1 Aktivpositionen

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Bemerkung LRH Seite 98: Die Zuwendungen für Investitionen Dritter waren aufgrund von § 41 Abs. 4 GemHVO Doppik und der in der Folgefassung in § 34 Abs. 6 KomHVO vorgenommenen Konkretisierung der Vorgabe zu bilanzieren. Auf dieser Grundlage empfiehlt der Landesrechnungshof die entsprechende Berücksichtigung als immaterielle Vermögensgegenstände in der EÖB. Er weist darauf hin, dass der Ausweis der Zuwendungen für Investitionen Dritter in den folgenden Jahresabschlüssen entsprechend § 34 Abs. 6 KomHVO zu erfolgen hat.

Stellungnahme: Gemäß § 41 Absatz 4 GemHVO stellte die Aktivierung von Vermögen für das die Gemeinde nicht das wirtschaftliche Eigentum innehat eine Ausnahme dar. So waren Zuwendungen für Investitionen an Dritte gemäß der Rechtsnorm nur ausnahmsweise als immaterielles Vermögen zu aktivieren, wenn die Gemeinde als Zuwendungsgeber ein konkretes Recht an dem geförderten Vermögensgegenstand erlangt hat. In den übrigen Fällen war die Zuwendung für Investitionen als Transferaufwand zu behandeln. Die Prüfung der, vor dem 01.01.2013 abgeschlossenen Fördermittelvereinbarungen bzw. Zuwendungsbescheide im Rahmen von Zuwendungen für Investitionen an Dritte ergab, dass in den Vereinbarungen und Bescheiden weder eine Zweckbindung noch eine Gegenleistung für die Hansestadt Stendal vereinbart wurde. Daraus folgt, dass die Voraussetzungen zur Aktivierung zur Eröffnungsbilanz nicht gegeben waren.

Im Zuge der Konkretisierung der Rechtsnorm im § 34 Absatz 6 KomHVO, in Kraft getreten am 01.01.2016, wurden in den Fördervereinbarungen und Zuwendungsbescheiden bei Förderung von Investitionen Dritter Festlegungen zu Zweckbindungsfristen getroffen. Diese, an Dritte geleisteten Zuwendungen, werden seit 2016 als immaterielles Vermögen aktiviert und der entsprechende Sonderposten dazu passiviert.

2. Sachanlagevermögen

2.1 Unbebaute Grundstücke

Bemerkung LRH Seite 99: Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Bewertung des Vermögensgegenstandes Stadtsee zu überarbeiten und die erhaltenen Zuwendungen als AHK oder nachträgliche AHK in die Bewertung einzubeziehen.

Stellungnahme: Die Wasserfläche Stadtsee wurde gemäß unserer Bewertungsrichtlinie Punkt 5.3.10 mit 0,10 Euro/m² bewertet. Die Entschlammung des Stadtsees Stendal war eine Unterhaltungsmaßnahme. Der damalige wasserwirtschaftliche, ökologische und limnologische Zustand des Stadtsees, sowie sein Erscheinungsbild erforderten dringenden Handlungsbedarf. Die Bemühungen der Stadt Stendal als Eigentümer des Gewässers gingen dahin, den Stadtsee als innerstädtisches Gewässer, aufgrund seiner gewässerökologischen Bedeutung und der Naherholung, in einem angemessenen, der Erfordernissen entsprechenden Umfang zu sanieren. Der Stadtsee mit seinen Ufern und seinem unmittelbaren Umfeld, soll dem angrenzenden Stadtgebiet sowie der gesamten Bevölkerung der Stadt und ihren Besuchern als Naherholung dienen. Die Maßnahme galt nicht der "Wertsteigerung" in dem Sinne.

2.2 Bebaute Grundstücke

Bemerkung LRH Seite 100: Die Hansestadt Stendal hat die Bewertungen für alle geförderten Einzelmaßnahmen der städtebaulichen Sanierung im Hinblick auf nachträgliche AHK und die Passivierung der Fördermittel als Sonderposten zu überprüfen und zu korrigieren.

Entsprechend dem RdErl. des MI vom 12.01.2011 ist die Verwendung von Zuwendungen für diese Maßnahmen den aktivierten Herstellungskosten für dieses Anlagegut zuzuordnen. Die Zuwendungen sind als Sonderposten zu passivieren und über die Nutzungsdauer gleichmäßig aufzulösen.

Stellungnahme: In der geltenden BewertRL der Hansestadt Stendal Pkt. 3.2.3 Bewertung von historischen Anlagen ist festgelegt, die Baudenkmäler mit einem Erinnerungswert von 1 Euro zu bewerten/erfassen. Bei Denkmälern, die als Gebäude oder Teil eines Gebäudes genutzt werden, wird die Bewertung hauptsächlich nach dem Sachwertverfahren vorgenommen. Dies ist bei den Toren u. a. Baudenkmälern nicht der Fall. Daher wurde entschieden, die Baudenkmäler mit einem Erinnerungswert von 1 Euro in die EÖB aufzunehmen. Die Passivierung der geflossenen Zuwendungen als Sonderposten und die

gleichmäßige Auflösung über die Nutzungsdauer ist deshalb nicht möglich, da für Denkmäler keine Nutzungsdauer festgelegt ist.

Die im Prüfbericht beschriebene Sanierung/Instandhaltung des Uenglinger Tores stellte nach interner Prüfung reinen Unterhaltungsaufwand dar. Die durchgeführten Bauarbeiten dienten ausschließlich der Trockenlegung des Stadttores und der Verschließung von Rissbildung und somit der Unterhaltung des Stadttores.

2.3 Infrastrukturvermögen

Bemerkung LRH Seite 101: Die Darstellung des im Rahmen des Städtebaus sanierten Infrastrukturvermögens entspricht somit nicht im vollen Umfang den Dokumentationsanforderungen sowie den Grundsätzen der Transparenz und Bilanzklarheit.

Stellungnahme: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.4 Anlagen im Bau/Geleistete Anzahlungen

Bemerkung LRH: keine Beanstandungen

2.5 Ausleihungen

Bemerkung LRH: keine Beanstandungen

3. Umlaufvermögen/Grundstücke in Entwicklung

Bemerkung LRH Seite 102: Der Landesrechnungshof empfiehlt der Hansestadt, die Grundstückslisten in Zusammenarbeit mit dem Sanierungsträger auf Grundstücke in Entwicklung zu überprüfen und eine nachvollziehbare Dokumentation hierzu zu erstellen.

Stellungnahme: Die Verwaltung ist nach Prüfung zu dem Schluss gekommen, dass die Dokumentation von Treuhand-Grundstücken den gestellten Anforderungen entspricht. Es kann sich in angemessener Zeit ein Überblick über den Stand der Treuhand-Grundstücke verschafft werden.

4.3.2 Passivpositionen

1. Sonderposten

Bemerkung LRH Seite 103: Die Hansestadt sollte entsprechende Abgrenzungskriterien in ihre BewertRL bzw. in eine künftige Aktivierungsrichtlinie aufnehmen, um eine Stetigkeit der Bewertung zu sichern, und die Bewertung der betroffenen Objekte korrigieren. Die Buchung der Sonderposten für die städtebaulichen Fördermittel entspricht nicht den Dokumentationsanforderungen sowie den Grundsätzen der Transparenz und Bilanzklarheit.

Der Landesrechnungshof kann auf dieser Grundlage insbesondere nicht nachvollziehen, welcher Anteil der verausgabten städtebaulichen Fördermittel als Sonderposten in der EÖB zum Ansatz gebracht wurde.

Stellungnahme: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Rückstellungen

Bemerkung LRH Seite 104: Der Landesrechnungshof verweist auf die Ausführungen unter Pkt. 4.2. „Treuhandkonten“, wonach die Rückstellungsbildung für diesen Zweck nicht zulässig ist. Die Hansestadt hat eine entsprechende Korrektur der EÖB vorzunehmen.

Stellungnahme: Der Prüfhinweis ist unbegründet, es wurde keine Rückstellung sondern eine Verbindlichkeit gebildet.

3. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bemerkung LRH Seite 105: keine Beanstandung

4.4 Zusammenfassungen der Feststellungen und Empfehlungen

Bemerkung LRH Seite 106: Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Bilanzierung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen in der EÖB der Hansestadt kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage vermittelt. Insbesondere verstößt es gegen die Bilanzierungsgrundsätze der Vollständigkeit, der Einzelerfassung und -bewertung, der Bilanzklarheit sowie gegen das Transparenzgebot.

Stellungnahme: Bei der Bewertung des Vermögens der Hansestadt Stendal wurden grundsätzlich sämtliche, nachweislich gezahlte Fördermittel und Zuwendungen als Sonderposten berücksichtigt. Bei der Erfassung wurde lediglich auf die Bildung einzelner Sonderposten je Förderprogramm verzichtet und nur zwischen Fördermitteln, Beiträgen und Zuwendungen, Spenden Dritter unterschieden. Die Übersichten zu den Förderungen aus den Städtebauförderprogrammen liegen den jeweiligen Bewertungsakten z.B. der Gebäude bzw. der Straßen bei. Förderungen/Leistungen an Dritte wurden von der Stadt Stendal zur Eröffnungsbilanz nicht als Vermögen angesehen und somit nicht erfasst, die Regelungen des § 41 (4) der GemHVO LSA boten dazu entsprechenden Ermessensspielraum wovon die Hansestadt Gebrauch gemacht hat. Mit der Novellierung der Gemeindehaushaltsverordnung wurde im § 34 (6) KomHVO LSA geregelt, dass bei mehrjähriger Zweckbindung die Bildung von immateriellem Vermögen ab 01.01.2016 erforderlich ist. Ab dem 01.01.2016 hat die Hansestadt Stendal die investive Verbuchung derartiger Fördermaßnahmen an Dritte entsprechend vorgenommen.

4.5 Klarstellende Regelungen durch MI im Einvernehmen mit dem MLV

Bemerkung LRH Seite 106: Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eindeutige Regelungen für die Darstellung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß BauGB im Land Sachsen-Anhalt nicht vorhanden sind.

Stellungnahme: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bemerkung LRH Seite 107: Der Landesrechnungshof hält eine klare Regelung zur Bilanzierung von städtebaulichen Maßnahmen für zwingend erforderlich und empfiehlt dem MI, eine derartige Regelung in enger Abstimmung mit dem MLV den Kommunen mit der BewertRL oder einem entsprechenden Runderlass vorzugeben.

Vor dem Hintergrund dieses Regelungsbedarfs empfiehlt der Landesrechnungshof der Hansestadt, sich mit dem MI in Bezug auf künftige Festlegungen zur Bilanzierung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen. Diese könnten mit entsprechenden Anpassungen die Grundlage für landeseinheitliche Regelungen darstellen.

Stellungnahme: Mit dem Runderlass vom 07.12.2017 wird Erstmals die Bilanzierung der Treuhandbankkonten geregelt. Die Hansestadt bilanziert alle Treuhandbankkonten entsprechend im Konto "geleistete Anzahlungen" und somit sachgerecht. Gleichzeitig wurde mehrfach über den Städte- und Gemeindebund die mangelnde Regelung seitens des Gesetzgebers thematisiert. Die Stellungnahme vom Städte- und Gemeindebund vom 15.10.2021 zeigt die Komplexität und die Schwierigkeit der Verbuchung von Treuhandbankkonten auf. Am 18.01.2022 erhielten die Kommunen den Hinweis, dass der Erlass nicht umgesetzt wird. Nach mehr als 10 Jahren sind keine Hilfestellungen oder gesetzliche Regelungen durch das Land erlassen worden. Dies kann zum Teil der Ursache geschuldet sein, dass der Bund sowohl das Land noch immer kameral buchen.

Grundsätzlich begrüßt die Verwaltung durch den Gesetzgeber eine generelle Regelung und einheitliche Hinweise für die haushalterische Darstellung vorzugeben.

5. Fazit

Der Stadtrat nimmt den Hinweis zustimmend zur Kenntnis. Wir bedanken uns ganz herzlich für das insgesamt sehr konstruktive und positive Fazit und werden bei zukünftigen Projekten die Hinweise berücksichtigen. Weiterhin wird der Stadtrat verantwortungsbewusst den Haushaltsausgleich in zukünftigen finanziellen und wirtschaftlichen Entscheidungen als Leitziel einbeziehen.

Hansestadt Stendal, den 05.10.2023

gez. Bastian Sieler
Oberbürgermeister